

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung

1. Haushaltssatzung der Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark) für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund des § 100 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA 12/2014, S. 288), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Mai 2024 (GVBl. LSA S. 128, 132), hat die Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark) die folgende vom Verbandsgemeinderat in der Sitzung am 22. April 2025 beschlossene Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark) voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird

1. im **Ergebnisplan** mit dem
 - a) Gesamtbetrag der Erträge 11.918.000 EUR
 - b) Gesamtbetrag der Aufwendungen 13.205.900 EUR
2. im **Finanzplan** mit dem
 - a) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 11.179.200 EUR
 - b) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 12.367.200 EUR
 - c) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit 1.092.500 EUR
 - d) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit 1.418.700 EUR
 - e) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit 0 EUR
 - f) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit 97.500 EUR

festgesetzt.

§ 2

Eine Kreditermächtigung wird nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird auf 745.000 EUR festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite wird auf 2.000.000 EUR festgesetzt.

§ 5

(1) Die Verbandsgemeindeumlage wird entsprechend § 23 i.V.m. § 19 des Finanzausgleichsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt -FAG LSA- in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.03.2017 (GVBl. LSA 5/2017 S. 60) festgesetzt auf einen Umlagesatz von **49,98 v.H.** der Bemessungsgrundlagen aus

1. den Steuerkraftzahlen der Mitgliedsgemeinden aus Grundsteuer A, Grundsteuer B, Gewerbesteuer, Gemeindeanteilen aus Einkommens- und Umsatzsteuer des vorvergangenen Jahres sowie
2. den Schlüsselzuweisungen der Mitgliedsgemeinden im Vorjahr.

(2) Zur Finanzierung der für die Erfüllung öffentlicher Aufgaben erforderlichen Investitionen wird von den Mitgliedsgemeinden entsprechend § 16 Abs. 3 FAG LSA ein Anteil der Investitionspauschalen des Jahres 2025 in Höhe von **50,00 v.H.** erhoben.

Hansestadt Seehausen (Altmark),
den 22.04.2025



Rüdiger Kloth
Bürgermeister der
Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark)

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt nach § 102 Abs. 2 Satz 1 des KVG LSA

vom 03.06.2025 bis 17.06.2025

zur Einsichtnahme in der Kämmerei der Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark), Große Brüderstraße 1 in 39615 Hansestadt Seehausen (Altmark) während der Sprechzeiten oder ersatzweise nach vorheriger Terminvereinbarung öffentlich aus.

Eine Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde ist gemäß §§ 107 Abs. 4, 108 und 110 Abs. 3 KVG LSA nicht erforderlich. Mit Haushaltsverfügung vom 21.05.2025 wurde unter dem Aktenzeichen 30.01.01-2.1-53-HH2025 entsprechend § 146 Abs. 2 des KVG LSA die Gesetzmäßigkeit der Haushaltssatzung 2025 bestätigt.

Hansestadt Seehausen (Altmark),
den 22.05.2025



Rüdiger Kloth
Bürgermeister der
Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark)